

**Rechtssache T-130/89**  
(abgekürzte Veröffentlichung)

**Frau B.**  
**gegen**  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(Beamtenstatut, Artikel 90 Absatz 2 und 91 Absatz 1)

„Beamte — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme —  
Vorläufige Maßnahme — Beschwerdefrist“

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Klage — Zulässigkeitsvoraussetzungen — Fristen — Zwingendes Recht — Prüfung von Amts wegen — Beschwerende Maßnahme — Vorbereitende Maßnahme — Ausschluß*  
(*Beamtenstatut, Artikel 90 und 91*)
2. *Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fristen — Zwingendes Recht*  
(*Beamtenstatut, Artikel 90 und 91*)

1. Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen zwingenden Rechts sind, kann das Gericht sie von Amts wegen prüfen. Die Prüfung ist nicht auf die Prozessvoraussetzungen beschränkt, deren Fehlen von den Parteien gerügt wird (vgl. Urteile vom 23. April 1956 in den verbundenen Rechtssachen 7/54 und 9/54, *Groupe ment des industries sidérurgiques luxembourgeoises/Hohe Behörde*, Slg. 1956, 53, und vom 16. Dezember 1960 in der Rechtssache 6/60, *Humblet/Belgischer Staat*, Slg. 1960, 1163).

Eine Klage gegen eine vorbereitende Maßnahme, die keine beschwerende Maßnahme im Sinne des Artikels 90 Ab-

satz 2 des Statuts darstellt, ist als unzulässig abzuweisen (vgl. Urteile vom 1. Juli 1964 in den Rechtssachen 26/63, *Pistoij/Kommission*, Slg. 1964, 737, 78/63, *Huber/Kommission*, Slg. 1964, 789, und 80/63, *Degreef/Kommission*, Slg. 1964, 839, sowie vom 14. Februar 1989 in der Rechtssache 346/87, *Bossi/Kommission*, Slg. 1989, 303).

2. Die in den Artikeln 90 und 91 des Beamtenstatuts festgelegten Beschwerde- und Klagefristen sollen die Sicherheit der Rechtsverhältnisse gewährleisten. Sie sind daher zwingendes Recht und stehen nicht zur Disposition der Parteien oder des Gerichts (vgl. Urteile vom 12. De-

zember 1967 in der Rechtssache 4/67, Collignon/Kommission, Slg. 1967, 469, und vom 19. Februar 1981 in den verbundenen Rechtssachen 122/79 und 123/79, Slg. 1981, 473).

Die Tatsache, daß ein Organ aus Gründen seiner Personalpolitik eine verspätete Verwaltungsbeschwerde sachlich bescheidet, führt weder dazu, daß das durch die

Artikel 90 und 91 des Statuts eingeführte System zwingender Fristen außer Kraft gesetzt wird (vgl. Urteil vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 227/83, Mousis/Kommission, Slg. 1984, 3133), noch dazu, daß der Verwaltung die Möglichkeit genommen wird, im Stadium des gerichtlichen Verfahrens eine Einrede der Unzulässigkeit wegen Verspätung der Beschwerde zu erheben.

## URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)

6. Dezember 1990 \*

In der Rechtssache T-130/89

**Frau B.**<sup>1</sup>, ehemalige Bedienstete auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in S., Großherzogtum Luxemburg, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Revoldini, 21, rue Aldringen, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**, vertreten durch Rechtsberater J. Griesmar als Bevollmächtigten, Beistand: Rechtsanwalt C. Verbraeken, Brüssel, und in der mündlichen Verhandlung Rechtsanwalt D. Waelbroeck, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: G. Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

\* Verfahrenssprache: Französisch.

1 — Auf Antrag der Klägerin hat das Gericht angeordnet, daß in allen Veröffentlichungen nur die Initialen des Namens der Klägerin wiedergegeben werden.